

Swiss Post Digital Government AG

Geheimhaltungsvereinbarung Kundin

Diese Geheimhaltungsvereinbarung (nachfolgend „Vereinbarung“) wird geschlossen zwischen der Swiss Post Digital Government AG und der Kundin (Swiss Post Digital Government AG und die Kundin nachfolgend je einzeln eine „Partei“ und gemeinsam die „Parteien“). Zweck dieser Vereinbarung ist die gegenseitige Verpflichtung, sämtliche Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung vertraulich zu behandeln und nicht unbefugt zu verwenden oder offenzulegen.

1. Ausgangslage

- a. Swiss Post Digital Government AG hat mit der Kundin Verträge betreffend Konzeption, Erstellung, Einführung und Lizenzierung von Produkten, insbesondere Softwareprodukten und Cloud-Leistungen sowie zur Erbringung von Dienstleistungen abgeschlossen (nachfolgend „Kundenverträge“ genannt).
 - b. Im Rahmen der Kundenverträge tauschen die Parteien gegenseitig Vertrauliche Informationen aus oder machen diese der jeweils anderen Partei zugänglich.
 - c. Die Parteien bezwecken mit dieser Vereinbarung (nachfolgend „Vereinbarung“ genannt) die gegenseitige Geheimhaltung der Vertraulichen Informationen zu regeln und deren Schutz zu gewährleisten. Ergänzend zu dieser Vereinbarung gelten die sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien..
 - d. Die Mitarbeitenden und Unterauftragnehmer der Swiss Post Digital Government AG wirken im Rahmen der Erfüllung der Kundenverträge mit. Zu diesem Zweck werden ihnen ebenfalls Vertrauliche Informationen bekanntgegeben, weshalb mit ihnen ebenfalls Geheimhaltungsvereinbarungen (Anhang 1 und 2) abgeschlossen werden.
 - e. Für die restlichen datenschutzrechtlichen Aspekte, welche in dieser Geheimhaltungsvereinbarung nicht geregelt sind, wird auf die Informations- und Datenschutzerklärung der Swiss Post Digital Government AG verwiesen.
- (nachfolgend „empfangende Partei“ genannt) von der anderen Partei (nachfolgend „offenlegende Partei“ genannt) im Rahmen der Kundenverträge oder dieser Vereinbarung zugänglich gemacht oder bekannt werden, unabhängig davon, in welcher Form sie offengelegt oder zugänglich gemacht werden. Dazu gehören insbesondere:
- i. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der offenlegenden Partei und/oder deren Kundinnen, einschliesslich Geschäftsstrategien, Finanzinformationen, Kalkulationen, Preis- und Konditionenmodelle;
 - ii. Technische Informationen, insbesondere Quellcodes, Algorithmen, Softwarearchitekturen, Systemkonfigurationen, Entwicklungspläne und Know-how;
 - iii. Kunden- und Lieferantendaten, Vertragsinhalte, Projektinformationen und Geschäftsbeziehungen der offenlegenden Partei und/oder deren Kundinnen;
 - iv. Personendaten, die der empfangenden Partei im Rahmen der Zusammenarbeit zugänglich werden;
 - v. Immaterialgüterrechte, einschliesslich Urheberrechte, Patente, Marken und Designs der offenlegenden Partei und/oder deren Kundinnen;
 - vi. Sämtliche weiteren Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren vertraulicher Charakter sich aus den Umständen ergibt.
- b. Die Geheimhaltungspflicht gemäss dieser Vereinbarung gilt nicht für Informationen, die:
 - i. zum Zeitpunkt der Bekanntgabe an die empfangende Partei bereits allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich waren;
 - ii. nach der Bekanntgabe ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich werden;
 - iii. der empfangenden Partei nachweislich von einem berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmässig mitgeteilt wurden;

2. Definition vertraulicher Informationen

- a. Als „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung gelten sämtliche Informationen, die einer Partei



- iv. von der empfangenden Partei nachweislich unabhängig und ohne Verwendung Vertraulicher Informationen entwickelt wurden;
- v. aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen offengelegt werden müssen, wobei die empfangende Partei die offenlegende Partei hierüber unverzüglich zu informieren hat, soweit dies rechtlich zulässig ist.

3. Organisation

- a. Jede Partei bestätigt, über die Organisation der jeweils anderen Partei in dem für die Zwecke dieser Vereinbarung erforderlichen Umfang informiert zu sein.
- b. Die Kundin kennt insbesondere die Informations- und Datenschutzerklärung der Swiss Post Digital Government AG und erachtet die dort befindlichen Regelungen für die Verpflichtungen der Swiss Post Digital Government AG gemäss dieser Vereinbarung als ausreichend. Sie weiss insbesondere, wie die Swiss Post Digital Government AG mit den Vertraulichen Informationen umgeht und wer darauf Zugriff hat.

4. Welches sind die Pflichten der Parteien gemäss dieser Vereinbarung?

- a. Jede Partei verpflichtet sich, Vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und ohne die Einwilligung der offenlegenden Partei oder aufgrund einer zwingenden gesetzlichen Vorschrift (Aufsichtsbehörden, Gerichte) Vertrauliche Informationen – weder ganz noch auszugsweise – an Dritte bekannt zu geben oder zugänglich zu machen. Es kommt dabei nicht darauf an, ob der empfangenden Partei diese Vertraulichen Informationen persönlich anvertraut wurden oder ob sie diese sonst wie bei der Ausübung der vertraglichen Tätigkeiten wahrgenommen hat.
- b. Jede Partei verpflichtet sich, angemessene technische und organisatorische Massnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Für Swiss Post Digital Government AG gelten insbesondere die Bestimmungen der Informations- und Datenschutzerklärung.
- c. Die Vertraulichkeit ist schon vor Abschluss der Verträge zu wahren und bleibt auch nach Beendigung der

Zusammenarbeit und des Vertragsverhältnisses bestehen, solange für die offenlegende Partei ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht und die entsprechenden Informationen als Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung qualifizieren.

- d. Jede Partei verpflichtet sich, die empfangenen Vertraulichen Informationen zu keinem anderen Zweck als zur Erfüllung der Kundenverträge zu nutzen bzw. zu bearbeiten.
- e. Keine Partei darf die Mittel zur Benutzeridentifikation und Zugriffsberechtigung anderen Personen bekannt geben und hat dafür zu sorgen, dass Informationen darüber nicht zugänglich sind.
- f. Die in der Informations- und Datenschutzerklärung genannten Unterauftragnehmer sowie alle Mitarbeitenden der Swiss Post Digital Government AG gelten als von der Einwilligung der Kundin gedeckt, sodass Swiss Post Digital Government AG an diese Personen Vertrauliche Informationen, die sie für die ordentliche Erfüllung der Kundenverträge benötigen, bekanntgeben darf. Die Kundin darf ihrerseits Vertrauliche Informationen der Swiss Post Digital Government AG an ihre Mitarbeitenden weitergeben, soweit dies für die Erfüllung der Kundenverträge erforderlich ist, sofern diese einer mindestens gleichwertigen Geheimhaltungspflicht unterliegen.
- g. Der Beizug weiterer Unterauftragnehmer durch Swiss Post Digital Government AG ist nur nach entsprechender Information der Kundin möglich, welche zusammen mit einer geeigneten Fristansetzung zur Verweigerung der Einwilligung erfolgen muss.
- h. Jede Partei verpflichtet sich, sämtliche Verbindlichkeiten aus dieser Vereinbarung auch für ihre Mitarbeitenden und allfälligen Unterauftragnehmer, welche mit der Ausführung der Kundenverträge betraut sind, als verbindlich zu erklären.
- i. Swiss Post Digital Government AG hat deshalb mit ihren Mitarbeitenden und Unterauftragnehmern ebenfalls Geheimhaltungsvereinbarungen abgeschlossen, welche dieser Vereinbarung als Anhänge 1 und 2 beiliegen.
- j. Jede Partei ist verpflichtet, ihre Mitarbeitenden und allfälligen Unterauftragnehmer entsprechend dieser Vereinbarung zu instruieren und zu kontrollieren. Für Swiss Post Digital Government AG gelten zusätzlich die Bestimmungen der Informations- und Datenschutzerklärung.

5. Schlussbestimmungen



Auf Verlangen der offenlegenden Partei oder bei Beendigung der Kundenverträge hat die empfangende Partei sämtliche Vertraulichen Informationen einschliesslich aller Kopien unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten und die Vernichtung auf Verlangen schriftlich zu bestätigen. Ausgenommen sind Kopien, deren Aufbewahrung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist; diese unterliegen weiterhin der Geheimhaltungspflicht gemäss dieser Vereinbarung.

- a. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Information durch Swiss Post Digital Government AG an die Kundin zusammen mit einer Fristansetzung, innert welcher die Kundin die Geltung der Änderungen verweigern kann.
- b. Die allfällige Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Jede Partei kann in diesem Fall verlangen, dass anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche tritt, welche dem wirtschaftlichen Zweck, der damit erreicht werden sollte, am besten entspricht.
- c. Diese Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Sitz der Swiss Post Digital Government AG, soweit nicht zwingende gesetzliche Gerichtsstands Bestimmungen entgegenstehen.
- d. Bei Widersprüchen zwischen verschiedenen Vereinbarungen zwischen den Parteien bzw. den Vereinbarungsteilen gilt folgende Rangordnung. Die erstgenannten Vereinbarungen gehen den später genannten vor:
 - i. Auftragsbestätigung
 - ii. Geheimhaltungsvereinbarung Swiss Post Digital Government AG – Kunde
 - iii. Informations- und Datenschutzerklärung
 - iv. Service Level Agreement (SLA)
 - v. Allgemeine Geschäftsbedingungen
- e. Bei widersprüchlichen Bestimmungen zwischen vorliegender Vereinbarung und Anhängen gehen die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung vor.
- f. Die Parteien bestätigen durch Unterzeichnung der Auftragsbestätigung, die Bestimmungen dieser Vereinbarung zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben sowie sich damit einverstanden erklärt zu haben.

- g. Die vorliegende Vereinbarung ist ohne Unterschrift gültig. Mit Unterzeichnung der Auftragsbestätigung verpflichten sich die Parteien dazu diese Vereinbarung sowie alle anderen in der Auftragsbestätigung genannten Vereinbarungen einzuhalten.

Swiss Post Digital Government AG, September 2026

Anhang 1: Geheimhaltungsvereinbarung Swiss Post Digital Government AG – Mitarbeitende

Anhang 2: Geheimhaltungsvereinbarung Swiss Post Digital Government AG – Unterauftragnehmer